



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

Steuer | Unternehmer-Tipps

Verpassen Sie keine Fristen.
Es geht um Ihr Geld.

Stand: 7. Dezember 2020



Mag. Michael Bergmann
Steuerberater, Unternehmensberater
LBG Österreich | Wien-Landstraße
michael.bergmann@lbg.at



Mag. Silvia Frasch
Steuerberaterin, Unternehmensberaterin
LBG Österreich | Wien-Donaustadt
silvia.frasch@lbg.at



Mag. Bernhard Bortel
Steuerberater, Unternehmensberater
LBG Österreich | Wien-Landstraße
bernhard.bortel@lbg.at



Mag. Claudia Zielowski
Steuerberaterin | Unternehmensberaterin
LBG Österreich | Bruck/Mur
claudia.zielowski@lbg.at





Antragstellung bis
15.12.2020

„Lockdown-light“ seit 3.11.2020 | Gastronomie, Hotellerie, direkt betroffene Unternehmen

- 80 % Umsatzersatz vom Vergleichszeitraum (idR) November 2019
- max. 800.000 Euro (Gegenrechnung bestimmter Förderungen)
- Mindesthöhe 2.300 Euro
- Die Berechnung erfolgt automatisch anhand der vorliegenden Steuerdaten (UVA)



Antragstellung bis
15.12.2020

„Harter Lockdown“ seit 17.11.2020 | Handel + körpernahe Dienstleister

- **Handel:** 20 – 60 % Umsatzersatz (lt. ÖNACE Branchen-Klassifikation) vom Vergleichszeitraum (idR) November 2019
- **Körpernahe Dienstleister:** 80 % Umsatzersatz vom Vergleichszeitraum (idR) November 2019
- max. 800.000 Euro (Gegenrechnung bestimmter Förderungen)
- Mindesthöhe 2.300 Euro
- Die Berechnung erfolgt automatisch anhand der vorliegenden Steuerdaten (UVA)



Antragstellung
16.12.2020 – 15.1.2021

Verlängerung Lockdown ab 7.12.2020 | Gastronomie, Hotellerie, direkt betroffene Unternehmen

- 50 % Umsatzersatz vom Vergleichszeitraum (idR) Dezember 2019
- max. 800.000 Euro (Gegenrechnung bestimmter Förderungen)
- Mindesthöhe 2.300 Euro
- Die Berechnung erfolgt automatisch anhand der vorliegenden Steuerdaten (UVA)



**Neuer Antrag
Notwendig !**



Antragsfrist: 1.9.2020 – 28.2.2021

„Erste Maßnahmen“: 1.8.2020 – 28.2.2021

Umsetzungsfrist: bis 28.2.2022 bzw. 28.2.2024



Wer wird gefördert?

- Unternehmen iSd § 1 UGB
- Grundsätzlich alle Branchen, alle Größen



Welche Investitionen werden gefördert?

Materielle und immaterielle **aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** in das abnutzbare Anlagevermögen, keine klimaschädlichen Investitionen (Details siehe Richtlinie)

Förderfähig sind damit auch:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten max. 800 Euro)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter (sofern Neuanschaffung)
- Leasingfinanzierte Investitionen, wenn im Unternehmen aktiviert
- Investitionen mit Mietkauf-Option, wenn aktiviert



Höhe der Investitionsprämie

7 % - generelle Förderung

14 % - Schwerpunkte

- Digitalisierung
- Ökologisierung
- Gesundheit/Life-Science

Rechtzeitig betriebsindividuell folgende Überlegungen anstellen:



- Welche Investitionen haben Sie ohnehin geplant?
- Können längerfristig geplante Investitionen vorgezogen werden?
- Was bedeutet das für das Liquiditätsmanagement, Bilanzbild, Rating?



Einmalige Sonderregelung für betriebliche Verluste 2020

COVID-19-Rücklage | Voraussetzung:

- 2019: positiver Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte
- 2020: voraussichtlich negativer Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte

Höhe | max. 5 Millionen Euro

- soweit ESt- oder KöSt-Vorauszahlung EUR 0 bzw. Mindestkörperschaftsteuer:
 - bis zu 30% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte, ohne Nachweis
 - bis zu 60% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte, bei Glaubhaftmachung der betrieblichen Verluste

Verlustrücktrag | Auf Antrag:

- Höhe: maximal EUR 5 Millionen
- Rücktrag primär in die Veranlagung 2019, Rücktrag in 2018 bis zu EUR 2 Millionen
- Nicht rückgetragene Verluste von 2020 bleiben „normale“ Verlustvorträge



COVID-19-Rücklage oder gleich Verlustrücktrag?

Unternehmensindividuelle Prüfung bei

- **erfolgt er auch noch ausständiger Veranlagung 2019**
- **Mitunternehmerschaft, abweichendem Wirtschaftsjahr, Umgründung**



31.12.2020

**Bis zu 13 % des Gewinns
steuerfrei stellen**

Gewinn in Euro		Gewinnfreibetrag
bis 30.000	13%	3.900
30.000 - 175.000	13%	18.850
175.000 - 350.000	7%	12.250
350.000 - 580.000	4,5%	10.350
über 580.000	0%	
		Summe maximal 45.350

Grundfreibetrag

**Investitionsbedingter
Gewinnfreibetrag**



Wer?

- Natürliche Personen, die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit erzielen.
- Bei Personengesellschaften (z.B. OG, KG) die Gesellschafter in Höhe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung.



Welche Investitionen?

- Körperliche, abnutzbare, ungebrauchte Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mind. vier Jahren.
- Wertpapiere, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen (Personalrückstellungen) entsprechen.



**Denken Sie auch an die 7 % bzw. 14 %
Investitionsprämie !**

FKZ I – Antrag bis 31.8.2021

bis zu 75% der Fixkosten gestaffelt nach Umsatzeinbußen

Bei Umsatzausfall von 40 bis 60% -> 25%

Bei Umsatzausfall von 60 bis 80% -> 50%

Bei Umsatzausfall von 80 bis 100% -> 75%

FKZ II - 1. Tranche | Antrag ab 23.11.2020 bis 30.6.2021

Der Fixkostenzuschuss II berechnet sich linear

1. Tranche: Höchstens 80% des Zuschusses

- Bestmögliche Schätzung Umsatzausfall und der Fixkosten, ohne Wertverlust saisonaler Ware und ohne StB-Kosten

FKZ II - 2. Tranche | Antrag ab 1.7.2021 bis 31.12.2021

Der Fixkostenzuschuss II berechnet sich linear

Differenz | Restzuschuss

- Inhaltliche Korrekturen und Gegenrechnungen
- Antragstellung nur durch Steuerberater

Fixkostenzuschuss | Worum geht es?

- soll einen Umsatzausfall ersetzen, Fixkosten werden ersetzt
- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- **Grundsätzliche Voraussetzung:** Umsatzrückgang um mindestens 40 % (FKZ I) bzw. 30 % (FKZ II)
- **FKZ I:** Quartals- oder Periodenbetrachtung (**16.3.2020 – 15.9.2020**)
FKZ II: 10 Betrachtungszeiträume (**16.9.2020 – 30.6.2021**)
- **Höhe FKZ I:** max. 90 Mio. Euro bei Umsatzausfall 80-100%
Höhe FKZ II: max. 800.000 Euro (Gegenrechnung beachten)



- **Fixkostenzuschuss II:**
Pauschalmethode für Kleinunternehmer
(Umsatz letztveranlagtes Jahr < 120.000 Euro -> Pauschal 30%, max. 36.000 Euro)
- **Fixkostenzuschuss II Gegenrechnung:**
 - **Umsatzersatz**
 - **100%-Kredite, Zuwendung Land + Gemeinde**



Für ab 1.7.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter

- Degressive AfA alternativ zur linearen Abschreibung
- Degressiver Abschreibungssatz ist frei wählbar: max. 30% des jeweiligen (Rest-) Buchwerts
- Wechsel:
 - Lineare Abschreibung zu degressiver nein
 - Degressive zu linearer Abschreibung vom Restbuchwert ja (einmalig)
- Unabhängig von der Gewinnermittlungsart
- Die gewählte AfA-Methode (bzw. der Afa-Satz) muss nicht für alle Wirtschaftsgüter einheitlich angewendet werden.

Beispiel

- Anschaffungskosten: EUR 100.000
- betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 8 Jahre

1. Jahr: 30% von € 100.000 = € 30.000
(Restbuchwert € 70.000)

2. Jahr: 30% von € 70.000 = € 21.000
(Restbuchwert € 49.000)

3. Jahr: 30% von € 49.000 = € 14.700
(Restbuchwert € 34.300)

4. Jahr: 30% von € 34.300 = € 10.290
(Restbuchwert € 24.010)

5. Jahr: 30% von € 24.010 = € 7.203
(Restbuchwert € 16.807)

und so weiter ...



AfA-Vorzieheffekt !



Rechtzeitig vor 31.12.2020

Check, ob Umsatzgrenze überschritten wird

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer bis 35.000 Euro (netto)

- Netto-Grenze! Bei 10% USt = Bruttoumsatz 38.500 Euro. Bei 20% USt = Bruttoumsatz 42.000 Euro.
- Kein Ausweis der Umsatzsteuer in den Rechnungen, kein Recht auf Vorsteuerabzug
- Keine Abgabe von Umsatzsteuererklärungen (sofern keine Steuer zu entrichten)



- Einmalige Überschreitung (bis zu 15%) innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich.
- Prüfung Umsatz ins Folgejahr verschieben
- Prüfung, ob Verzicht auf Kleinunternehmergrenze vorteilhaft



Kleinunternehmer-Pauschalierung in der Einkommensteuer bis 35.000 Euro

- Für Kleinunternehmer mit EAR
- Ausgenommen: Gesellschafter-GF mit > 25% Beteiligung, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstand
- Pauschalierung der Betriebsausgaben erfolgt auf Antrag
 - 45% Handelsunternehmen und Produktionsbetriebe
 - 20% Dienstleistungsunternehmen
- Abzug von 2020 bezahlten SV-Beiträgen u. Gewinngrundfreibetrag
- Keine Pflicht zur Führung Anlagenkartei u. Wareneingangsbuch



- Einmalige Toleranzgrenze von 40.000 Euro in 5 Jahren
- Vorteilhaftigkeitsvergleich anstellen (auch hinsichtlich USt-Pauschalierung)

Meldepflicht Neue Selbständige | Arbeitslosenversicherung für Selbständige



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Innerhalb von 8 Wochen nach
Einkommensteuerbescheid

Überschreiten der Versicherungsgrenze in der Pflichtversicherung € 5.527,92 p.a. (2020)

(12 x Geringfügigkeitsgrenze)

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen umfasst

- Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung
- Selbständigenvorsorge



- Bei Nicht-Melden des Überschreitens der Versicherungsgrenze kommt ein Strafzuschlag von 9,3 % zur Anwendung!
- Eine Einbeziehung ist auch nur in der Krankenversicherung („Opting In“) möglich.



Freiwillige Arbeitslosenversicherung
für Selbständige



Fristen

- **Beginn der selbständigen Tätigkeit seit 1.1.2009:**
Innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die SVS über die Möglichkeiten einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung.
- **Beginn der selbständigen Tätigkeit vor dem 1.1.2009:**
Die nächste Ein-/Austrittsmöglichkeit ab 1.1.2026.

Die getroffene Entscheidung ist 8 Jahre bindend!



Rechtzeitig vor Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.2020)

Entscheidung zur Begründung, Erweiterung oder dem Ausscheiden aus einer steuerlichen Unternehmensgruppe treffen – Verlustverwertung



Wer?

- Finanziell verbundene Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs)
- Konzerne



Vorteil

- Steuerliche Optimierung durch Ausgleich von Gewinnen und Verlusten
- Auch Auslandverluste (bis zu 75% des gesamten Inlandsgruppeneinkommens) können verwertet werden.



Prüfen Sie vor Jahresende:

- Ist die derzeitige Gesellschaftsstruktur optimal? Kann das steuerliche Ergebnis 2020 optimiert werden?
- Ist eine Neugründung oder Erweiterung der Unternehmensgruppe sinnvoll (wenn z.B. einzelne Gesellschaften innerhalb eines Konzerns einen Verlust und andere Gesellschaften einen Gewinn erwirtschaften)?
- Ist das Ausscheiden eines Gruppenmitglieds zweckmäßig (z.B. aufgrund von Wertminderungen von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern)?

Gruppenantrag muss innerhalb eines Monats nach Unterfertigung beim FA eingereicht werden!

Gewinnausschüttung vs. Einlagenrückzahlung



Rechtzeitig vor Jahresende

Finanzmittelbedarfsabschätzung oder Planungsrechnung



Kapitalgesellschaften
z.B. GmbH, AG



Gewinnausschüttung

- **Voraussetzung:**
Positive Innenfinanzierung, keine erhebliche Schmälerung des Vermögens nach Stichtag
- **Besteuerung:** 27,5 % KESt



Einlagenrückzahlung

- **Voraussetzung:**
Guthaben auf entsprechendem Einlagen-Evidenz-Konto
- **KESt-frei**



- Wird das Kapital im Unternehmen benötigt? z.B. Finanzierung Geschäftsausbau, künftige Investitionen, Schuldentilgung, etc.
- Bestehen gesetzliche oder vertragliche Ausschüttungsbeschränkungen? z.B. Kreditvertrag, Gesellschaftsvertrag
- Bitte bedenken Sie etwaige Ausschüttungsaufgaben im Zusammenhang mit COVID-19 Förderungen, z.B. Fixkostenzuschuss.



31.12.2020



Bilanzierer

Steuerbemessungsgrundlage für 2020 reduzieren

- Auslieferung von Fertigerzeugnissen oder Fertigstellung von Aufträgen samt Abrechnung ins Jahr 2021 verschieben
- Fertigstellungszeitpunkt muss für allfällige Finanzprüfung sorgsam dokumentiert werden



- Beachten Sie die Auswirkungen auf die Bonität.
- Einzelunternehmer/Personengesellschaften: Auswirkungen auf ESt-Progression und allfälligen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag beachten.



Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Steuerlichen Gewinn verändern

- Zufluss-Abfluss-Prinzip
- Zahlungen vor 31.12.2020 tätigen
- Rechnungen nach 31.12.2020 legen
- 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßige Einnahmen und Ausgaben beachten



- „Perioden-Glättung“: Steuerprogressionsstufen 2020 und 2021 abschätzen!
- Denken Sie auch an einen etwaigen Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag etc.



Antrag innerhalb von 3 Jahren nach Beginn Entgeltfortzahlung



Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen



Zuschuss von der AUVA (Allgemeine Unfallversicherung) auf Entgeltfortzahlung

- **Unfallbedingter Krankenstand (Freizeit- oder Arbeitsunfall)**
Entgeltfortzahlung für mehr als drei Tage für Dienstnehmer (auch geringfügig Beschäftigte)
- **Sonstige Krankenstände**
Krankenstand länger als 10 Tage, ab dem 11. Tag
Höhe: 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für max. 6 Wochen/Jahr



Nützen Sie den Jahreswechsel, um die Beantragung etwaiger Zuschüsse – sofern dies nicht ohnehin laufend erfolgt – nachzuholen.



Rückwirkend mit 1.1.2020 | Optionsantrag USt bis 31.12.2021

Bisherige Regelung für Buchführungspflicht:

- **Umsatzgrenze** 550.000 Euro
- wenn in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, ab dem darauf zweitfolgenden Jahr **Buchführungspflicht**
- Einheitswert Euro 150.000
- wenn am 1.1.eines Jahres **überschritten, ab dem darauf zweitfolgenden Jahr Buchführungspflicht**

Neue Regelung rückwirkend mit 1.1.2020

- **Umsatzgrenze** 700.000 Euro
- wenn in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, ab dem darauf zweitfolgenden Jahr **Buchführungspflicht**
- Anpassung an die Grenzen des UGB
- **Einheitswertregelung entfällt**
- **Buchführungspflicht im Jahr 2020** daher nur für Betriebe, die die Umsatzgrenze bereits im Jahr 2017 und 2018 überschritten haben
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** daher künftig **bis zu einem Umsatz von 700.000 Euro** möglich



Auswirkung auf Umsatzsteuerpauschalierung

Fällt daher Buchführungspflicht weg und werden Umsätze unter 400.000 Euro erzielt, ist die Umsatzsteuerpauschalierung anzuwenden.

Vorteilhaftigkeitsvergleich anstellen

Ob im konkreten Fall die (alte) Regelbesteuerung oder (neue) Umsatzsteuerpauschalierung vorteilhafter ist, sollte sorgfältig überprüft werden. Ist die Regelbesteuerung nach wie vor die bessere Option, kann **bis 31.12.2021** ein Optionsantrag zur Regelbesteuerung gestellt werden.



Zurechnung 2020, nur wenn Geldfluss bis 31.12.2020

- Im Falle einer Übergabe mit (Vorbehalts-)Fruchtgenuss, Erträge u. Aufwendungen beim Übergeber
- Zivilrechtliches Eigentum (Grundbuch) beim Übernehmer
- Nur zivilrechtlicher Eigentümer kann Abschreibung geltend machen, daher geht diese (ohne Verrechnung) ins Leere
- Bedarf daher einer Vereinbarung über eine Substanzabgeltung bzw. eine sogenannte Afa-Miete
- Hierüber ist auch eine Rechnung zu stellen (u.U. mit Umsatzsteuer) und ein Geldfluss ist ebenso erforderlich



Vorgang

- Zivilrechtlicher Eigentümer verrechnet Abschreibung als Substanzabgeltung an Fruchtgenussberechtigten (Übergeber) und dieser bezahlt die Substanzabgeltung. Dadurch entstehen steuerlich abzugsfähige Werbungskosten beim Übergeber (analog zu Abschreibung)
- Der zivilrechtliche Eigentümer hat sodann Einnahmen aus der Substanzabgeltung und korrespondierende Ausgaben in Höhe der steuerlichen Abschreibung, somit im Regelfall einen Überschuss iHv 0 Euro.



Wichtig zu wissen:

- Zahlungsfluss ist maßgeblich, daher Abzug beim Übergeber und Zufluss beim Übernehmer jeweils nur im Jahr des Zahlungsflusses!
- Ordnungsgemäße Rechnung erforderlich, gegebenenfalls auch mit Umsatzsteuer (UID-Nummer erforderlich)

■ COVID-Zulagen und COVID-Bonuszahlungen

- Im Kalenderjahr steuerfrei bis 3.000 Euro
- Erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht darauf angerechnet
- Nicht SV-pflichtig



COVID-Zulage/COVID-Bonus:
Darf ausschließlich zu diesem Zweck gewährt werden und wurde üblicherweise bisher nicht gewährt.

■ Weihnachtsgeschenke | Betriebsveranstaltungen

- Weihnachtsgeschenke: Bis zu einem Freibetrag von 186 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (auch in Form von Gutscheinen)
- Betriebsveranstaltungen: zusätzlich pro Dienstnehmer Steuerfreibetrag von 365 Euro

■ Gutscheine für Mahlzeiten

- **Seit 1.7.2020** sozialversicherungs- und steuerfrei
 - bis zu einem Wert von **8 Euro / Arbeitstag**, einlösbar am Arbeitsplatz oder in der Gaststätte zur dortigen Konsumation
 - bis zu einem Wert von 2 Euro / Arbeitstag, wenn zur Bezahlung von Lebensmitteln



Wir empfehlen in regelmäßigen Abständen ... der Jahreswechsel ist eine gute Gelegenheit ...



Alle Unternehmen aller Rechtsformen:
Check der Rechtsform auf Vorteilhaftigkeit –
was früher passend war, muss heute nicht mehr sein.

- ✓ **Abgabenrechtliche Gesichtspunkte:** Steuer, Sozialversicherung
 - ✓ **Gesellschaftsrechtliche Aspekte**, wie Haftung, Publizitätsvorschriften, Organisationsvorschriften, etc.
 - ✓ **Betriebswirtschaftliche Kriterien**, wie etwa Finanzierungsmöglichkeiten, Kosten, etc.
- Einzelunternehmen, OG, KG, GmbH, GmbH & Co KG, AG -



- Wir empfehlen die Rechtsformentscheidung immer unter Berücksichtigung aller individueller Einflussfaktoren und Betrachtung eines mehrjährigen künftigen Zeitraumes zu treffen.
- „Steuroptimierungsgrenzen“ beachten



Familienunternehmen:
Check der wirtschaftlichen Beziehungen
zwischen nahen Angehörigen

- ✓ „Echtes Dienstverhältnis“ oder „Familienhafte Mitarbeit“
- ✓ Familienhafte Mitarbeit
 - ✓ Unentgeltlichkeit, auch tatsächlich gelebt
 - ✓ Wirtschaftliche Angemessenheit
- ✓ Dienstverhältnis zwischen nahen Angehörigen muss alle Voraussetzungen eines echten Dienstverhältnisses erfüllen!



- Steuer- und Abgabennachzahlungen vermeiden
- Echtes Dienstverhältnis sichert Ansprüche auf Pensions- und Sozialleistungen
- Bei Dienstverhältnissen zwischen nahen Angehörigen empfehlen wir Schriftlichkeit (fremdübliches Entgelt!)



28.2.2021 | Für Geltendmachung der Investitionsprämie



Steuerliche Vorteile

- Liegen die Anschaffungskosten unter 40.000 Euro brutto, steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften (uneingeschränkt) zu. Bei Anschaffungskosten zwischen 40.000 und 80.000 Euro brutto, steht der Vorsteuerabzug aliquot zu. Bei Anschaffungskosten über 40.000 Euro brutto steht kein Vorsteuerabzug zu.
- Vorsteuerabzugsfähig sind auch Stromkosten und die Kosten für die Stromabgabenstelle.
- Keine Normverbrauchsabgabe
- Keine motorbezogene Versicherungssteuer
- Falls Dienstnehmer Elektroauto privat nutzen, ist kein Sachbezug anzusetzen.
- Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte E-Autos besteht die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (Vorziehen von Steuerspareffekten).



Geltendmachung Investitionsprämie

- **14 % Investitionsprämie** (Schwerpunkt Ökologisierung, Details siehe Richtlinie)
- **Erste Maßnahmen bis 28.2021**
 - Bestellung
 - Anzahlung
 - Lieferung
 - Rechnung
 - Zahlung
 - Abschluss eines Kaufvertrags



Vor dem Jahreswechsel fachkundig klären



Natürliche Personen, die Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haften (z.B. Kommanditist, atypisch Stiller) und keine Unternehmerinitiative zeigen.
(min. 10 Wochenstunden Mitarbeit im Betrieb)



- **Verluste sind nur bis zur Höhe der Einlage abzugsfähig**
- **Restliche Verluste sind „Wartetastenverluste“ und nicht ausgleichsfähig**
- **Können erst mit späteren Gewinnen der selben Beteiligung verrechnet werden**



Wenn Sie unbeschränkt haften oder ausreichend mittätig sind -> keine Beschränkung: Verluste sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig!



Vor dem Jahreswechsel fachkundig klären:

- **Sind Sie ein „kapitalistischer Mitunternehmer“?**
- **Welche Auswirkungen ergeben sich daraus?**
- **Bestehen im Einzelfall noch Handlungsoptionen vor dem Jahreswechsel?**

Umstieg Kollektivvertrag Handel | Angleichung Arbeiter und Angestellte



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



1.1.2022:

Verpflichtender Umstieg in den neuen KV Handel

Checkliste für den erfolgreichen Umstieg

- ✓ Bisherige **Einstufung aller Mitarbeiter kritisch hinterfragen** und gegebenenfalls richtig stellen
- ✓ Fragen zur **Vordienstzeitenanrechnung** – ergeben sich Änderungen
- ✓ Einstufung der Dienstnehmer in die **neuen Beschäftigungsgruppen** und Klärung damit verbundener Abgrenzungsfragen
- ✓ Umstufung der Dienstnehmer anhand der **neuen Gehaltstabelle**
- ✓ Erstellung der **Umstiegs-Dienstzettel**
- ✓ Vorbereitung der **Mitarbeiter-Information**
- ✓ **Verständigung der Sozialpartner**
- ✓ Klärung von **Mitarbeiter-Fragen**

Unternehmensindividuell optimalen Umstiegszeitpunkt festlegen!



1.7.2021:

Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern an jene der Angestellten

Neue Kündigungstermine und –fristen für Arbeiter

- **Kündigung durch den Arbeitgeber:**
Ab 1.7.2021 gesetzlich nur noch vierteljährliche Kündigungstermine. Kündigungsfrist 6 Wochen (ab vollendetem 2. Dienstjahr 3 Monate, etc.)
- **Kündigung durch den Arbeitnehmer:**
Letzter Tag eines jeden Kalendermonats – 1 monatige Kündigungsfrist (max. 6 Monate durch Vereinbarung, nie kürzer als jene des Arbeitgebers)



Neue gesetzliche Kündigungsfristen frühzeitig in Dienstverhältnissen berücksichtigen:

Wir empfehlen für neue Arbeiter-Dienstverhältnisse ab sofort eine vorausschauend getroffene dienstvertragliche Vereinbarung der Kündigungsfrist zum 15. und Letzten jeden Monats.



31.12.2020

Verlustverwertung Wertpapiere

- Ausgleich von **privaten Wertpapierverlusten** nur mit (bestimmten) **Einkünften aus Kapitalvermögen innerhalb eines Jahres** => sollte ein Verlust verbleiben, ist dieser **nicht ausgleichsfähig** und geht **verloren**.

Daher Ziel: zeitnahe Verlustverwertung

- Verluste aus Wertpapiergeschäften können aber nicht nur mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften gegengerechnet werden, sondern auch mit z.B. Anleihezinsen, Aktiendividenden und Ausschüttungen aus GmbHs.
- **Vorteil** bei einem Depot: die Depotbank führt den Verlustausgleich und die KESt-Gutschrift automatisch durch.

Ausschüttung aus einer Kapitalgesellschaft oder Veräußerungsgewinn aus Verkauf GmbH Anteil; Kursverluste auf einem Depot



Realisierung der Kursverluste am Depot und Gegenverrechnung mit der Ausschüttung in der Steuererklärung

Realisierte Verluste; Kursgewinne am Depot



Realisierung der Kursgewinne ohne Anfall von KESt wegen Verlustausgleich und Nachkauf nach Jahresende (mit Kurs- und Kostenrisiko)

Realisierter Gewinn; Kursverluste am Depot



Realisierung der Kursverluste mit Gutschrift der KESt aus dem Verkaufsverlust

Mehrere Depots



Lassen Sie sich Bescheinigungen ausstellen und nehmen Sie diese in Ihre Erklärung auf, soweit eine KESt Gutschrift möglich ist

Achtung bei Auslandsdepots



Kontrolle, ob in den Vorjahren in der Steuererklärung erklärt. Grenzüberschreitende jährliche Meldungen ab 2017.

LBG Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

LBG Österreich ist mit 530 qualifizierten Mitarbeiter/innen an 31 Standorten eines der bedeutendsten Beratungsunternehmen in Österreich. Wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen – Familienunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, private und öffentliche Institutionen, sowie international tätige Unternehmen.



LBG Österreich

Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn
Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Schladming • Innsbruck • Wien-Donaustadt • Wien-Landstraße

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Betriebswirtschaft • Digitalisierung www.lbg.at



LBG

Österreich

Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel (02682) 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel (03362) 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel (02626) 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel (02167) 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel (02612) 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel (03352) 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel (0463) 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel (04242) 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhäusg. 5/2/8, Tel (02742) 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel (02282) 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel (02662) 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel (02852) 52637, gmueund@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel (02952) 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel (02982) 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel (02572) 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel (02635) 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel (02842) 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnering 6/2, Tel (02622) 23480, wr-neustadt@lbg.at

*„Gut, einen
verlässlichen Partner
in Steuer- und Wirtschaftsfragen an
seiner Seite zu haben, in der Region
und österreichweit.“*

- LBG -

LBG - wir beraten Unternehmen mit einer Vielfalt an Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen. Einzelunternehmen, Familienbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Tochterunternehmen von österreichischen und internationalen Unternehmensgruppen, private und öffentliche Institutionen.

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St-Julien-Str. 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel (03687) 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, 3. OG (Donauzentrum / Ärztezentrum),
Tel (01) 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105, office@lbg.at

Stand: Dezember 2020